

SATZUNG
der
Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
in Wiesbaden
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
vom 1. Dezember 2011
in der Fassung der zweiten Änderungssatzung
vom 1. September 2016

Gültig ab 1.1.2017

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau
Welfenstraße 2
65189 Wiesbaden
Postfach 4420
65034 Wiesbaden
Telefon: 0611/845-0
Telefax: 0611/845521

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zweck, Rechtsform und Organe	
§ 1 Rechtsform, Verwaltung und Vermögen	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Geschäftsbereich	5
§ 4 Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss, Vermögensanlage	5
§ 5 Organe	6
§ 6 Verwaltungsausschuss	6
§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses	7
§ 8 Die Direktorin/der Direktor der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau	8
§ 9 Staatsaufsicht	8
II. Mitgliedschaft	
§ 10 Mitglieder	8
§ 11 Beginn der Mitgliedschaft	9
§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 13 Rechtsbeziehung zu den Mitgliedern	10
§ 14 Von der Mitgliedschaft erfasste Beamtinnen und Beamte	10
§ 15 Allgemeine Pflichten der Mitglieder	10
III. Leistungen der Versorgungskasse	
§ 16 Regelleistungen	10
§ 17 Festsetzung von Versorgungsbezügen	12
§ 18 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand	12
§ 19 Verfahren bei Dienstunfällen	13
§ 20 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	13
§ 21 Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen	13
§ 22 Schadensersatzansprüche	13

			Seite
IV.		Leistungen der Mitglieder	
§	23	Beitrittsgeld	14
§	24	Umlageverfahren	14
§	25	Versorgungsanteil eines Dritten	15
§	26	Feststellung der Umlage	16
§	27	Umlageberichtigung	16
§	28	Einstellung der Umlagezahlung	16
V.		Rücklagen	
§	29	Versorgungsrücklage	17
§	30	Rücklage	17
§	31	Anlagebestimmungen	18
VI.		Verfahren bei Streitigkeiten	
§	32		18
VII.		Schließung und Auflösung der Kasse	
§	33		18
VIII.		Schlussvorschriften	
§	34	Öffentliche Bekanntmachung	19
§	35	Inkrafttreten	19

I. Zweck, Rechtsform, Organe

Rechtsform, Verwaltung und Vermögen

§ 1

- (1) ¹Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wiesbaden. ²Sie besitzt Dienstherrnfähigkeit und ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.
- (2) Die laufenden Geschäfte der Kasse führt die Direktorin/der Direktor der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau.
- (3) Bei der Versorgungskasse besteht als rechtsfähiges Sondervermögen die Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden, mit der die Versorgungskasse eine Verwaltungsgemeinschaft bildet.
- (4) Das Vermögen der Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden und umgekehrt.
- (5) ¹Die Einrichtungen der Versorgungskasse können auch unter der gemeinsamen Bezeichnung „Kommunales Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung in Wiesbaden“ auftreten. ²Die betroffene Einrichtung wird dabei durch Zusatz im Briefkopf benannt.

Zweck

§ 2

- (1) Die Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau hat den Zweck, nach den Bestimmungen dieser Satzung den Aufwand auszugleichen, der ihren Mitgliedern durch die Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten sowie deren Hinterbliebenen und durch die Unfallfürsorge für ihre Beamtinnen oder Beamten entsteht.
- (2) ¹Die Versorgungskasse stellt die Versorgungsleistungen fest und zahlt diese für die Mitglieder an die Versorgungsberechtigten aus. ²Sie berät ihre Mitglieder auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts.
- (3) ¹Auf Antrag übernimmt die Versorgungskasse die Zahlung des Ehrensoldes an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Kassenverwalterinnen und -verwalter, Beigeordnete, Ortsvorsteherinnen und -vorsteher gegen volle Erstattung durch die Mitglieder. ²Auf Anforderung der Versorgungskasse sind vierteljährliche Abschlagszahlungen zu erbringen. ³Verwaltungskosten entstehen den Mitgliedern nicht. ⁴Die Versorgungskasse ist berechtigt, Erstattungsansprüche des Mitglieds gegenüber Dritten geltend zu machen.
- (4) Im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft kann die Versorgungskasse für sonstige Bedienstete, denen aufgrund eines Dienstvertrages Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung zugesichert worden ist, die Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen nach den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen.
- (5) ¹Die Versorgungskasse kann für kommunale Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz im ehemaligen Regierungsbezirk Wiesbaden nach dem Stand vom 05. Mai 1968 als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes wahrnehmen. ²Die Versorgungskasse nimmt als Landesfamilienkasse für die Versorgungsempfänger ihrer hessischen Mitglieder Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes wahr.
- (6) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses aufgrund von Einzelvereinbarungen sonstige Leistungen gegen Erstattung des Aufwandes und Zahlung einer Verwaltungsgebühr übernehmen, insbesondere

- a) die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen nach Maßgabe der Hessischen Beihilfenverordnung, der Beihilfeverordnung des Landes Rheinland-Pfalz bzw. entsprechender bundesrechtlicher Regelungen,
 - b) sonstige Personaldienstleistungen einschließlich der Abrechnung und Auszahlung von Bezügen (Besoldung, Gehalt) nach beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder den ihnen entsprechenden Regelungen sowie Kindergeldleistungen.
- (7) ¹Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses zur Erfüllung ihrer Leistungen Gesellschaften gründen und betreiben, sich an ihnen beteiligen oder für sie vermittelnd tätig werden. ²Soweit die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruht, darf eine Haftung des Pflichtmitgliedes nur mit seiner Zustimmung begründet werden.
- (8) ¹Die ehemaligen Beamtinnen und Beamten der SV Sparkassenversicherung Hessen • Nassau • Thüringen (SV Sparkassenversicherung), die vormals bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt und bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden beschäftigt waren, gehen im Zeitpunkt der Umwandlung der SV Sparkassenversicherung in eine Aktiengesellschaft auf die Versorgungskasse über, soweit sie nicht von einem anderen Dienstherrn übernommen werden. ²Die Versorgungskasse ist insoweit als Sonderbehörde Funktionsnachfolgerin der SV Sparkassenversicherung. ³Entsprechendes gilt für die im Zeitpunkt der Umwandlung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und –empfänger. ⁴Soweit die Beamtinnen und Beamten zu diesem Zeitpunkt für die SV Sparkassenversicherung tätig waren, nehmen sie auch zukünftig Aufgaben für dieses Unternehmen bzw. seiner Rechtsnachfolger wahr. ⁵Die SV Sparkassenversicherung bzw. ihre Rechtsnachfolger erstattet der Versorgungskasse den insoweit entstehenden Aufwand und stellt sie von der Haftung für Vergütungs- und Versorgungsverbindlichkeiten sowie allen sonstigen Leistungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Dienst- und Versorgungsverhältnissen frei. ⁶Die Freistellungsverpflichtung der SV Sparkassenversicherung bzw. ihrer Rechtsnachfolger wird nach Maßgabe näherer Vereinbarung zwischen der SV Sparkassenversicherung und der Versorgungskasse sichergestellt. ⁷Soweit dies durch Übertragung eines jährlich anzupassenden Kapitalbetrages erfolgt, ist dieser bei der Versorgungskasse als Sondervermögen zu führen, § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

Geschäftsbereich

§ 3

Der Geschäftsbereich der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau umfasst das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Wiesbaden nach dem Stand vom 05. Mai 1968 und Montabaur nach dem Stand vom 30. September 1968.

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Jahresabschluss, Vermögensanlage

§ 4

- (1) ¹Die Versorgungskasse hat für jedes Geschäftsjahr den durch die Umlage zu beschaffenden Finanzbedarf zu ermitteln und einen Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan, der Stellenübersicht und dem Verwaltungskostenvoranschlag.
- (2) ¹Die Versorgungskasse führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. ²Die Anlage des Vermögens wird durch Richtlinien geregelt.
- (3) ¹Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. ²Das Jahresergebnis ist den Mitgliedern der Versorgungskasse jeweils in einem Geschäftsbericht bekannt zu geben.
- (4) ¹Es erfolgt eine unabhängige Prüfung der gesamten Jahresrechnung. ²Diese kann von der internen Revision, durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen werden.

Organe

§ 5

Organe der Versorgungskasse sind,

der Verwaltungsausschuss und

die Direktorin/der Direktor der

Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau.

Verwaltungsausschuss

§ 6

- (1) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ²Die Mitglieder werden vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände aus den Reihen der hauptamtlichen Bediensteten der Kassenmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. ³Bei der Berufung sind die verschiedenen Gruppen der Mitglieder und die einzelnen Gebiete des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen. ⁴Die Berufung kann auf Antrag oder aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.
- (2) ¹Für jedes Verwaltungsausschussmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen; Absatz 1 gilt entsprechend. ²Das stellvertretende Verwaltungsausschussmitglied ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses einzuladen, wenn rechtzeitig erkennbar ist, dass das von diesem zu vertretene Verwaltungsausschussmitglied am Erscheinen verhindert ist.
- (3) Der Verwaltungsausschuss ist oberste Dienstbehörde.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss erlischt, wenn das Verwaltungsausschussmitglied aus dem Dienstverhältnis der bisherigen Anstellungskörperschaft ausscheidet oder die Anstellungskörperschaft aus der Mitgliedschaft zur Versorgungskasse ausscheidet. ²Sie ruht, solange gegen das Verwaltungsausschussmitglied
 - a) ein auf Entfernung aus dem Amt gerichtetes Dienststrafverfahren eingeleitet und die Ausübung des Hauptamtes vorläufig untersagt ist;
 - b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren eingeleitet ist.
- (5) Scheidet ein Verwaltungsausschussmitglied aus, so ist ein neues Verwaltungsausschussmitglied für den Rest der Amtszeit zu berufen.
- (6) ¹Die Verwaltungsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ²Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Verwaltungsausschussmitglied den Vorsitz.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Verwaltungsausschussmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (8) ¹Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende unter Bekanntgabe der im Benehmen mit der Direktorin/dem Direktor der Versorgungskasse festgesetzten Tagesordnung schriftlich ein. ²Über den wesentlichen Inhalt und über die Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (9) ¹Die Direktorin/der Direktor der Versorgungskasse nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses ohne Stimmrecht teil und muss jederzeit zu den Gegenständen der Verhandlung gehört werden. ²Die Direktorin/der Direktor ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (10) ¹Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter drei Verwaltungsausschussmitglieder anwesend sind. ²Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
- (11) ¹In dringenden Einzelfällen oder in Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung ist eine Abstimmung durch schriftliche Umfrage zulässig. ²Auf Antrag von mindestens einem Verwaltungsausschussmitglied ist jedoch eine mündliche Beratung und Abstimmung durchzuführen. ³Das Ergebnis einer schriftlichen Abstimmung ist dem Verwaltungsausschuss in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift über die Sitzung aufzunehmen.
- (12) ¹Die Verwaltungsausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenerstattung im Rahmen des Hessischen Reisekostenrechts.

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 7

- (1) ¹Der Verwaltungsausschuss überwacht die laufende Verwaltung und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. ²Hierzu gehören insbesondere:
- a) die Satzung und ihre Änderungen,
 - b) Erlass von Ausführungsvorschriften,
 - c) Feststellung des Verwaltungskostenvoranschlags, Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes,
 - d) Zustimmung zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der für die Versorgungskasse tätigen Beamtinnen und Beamten; die Zuständigkeiten als Pensionsfestsetzungsstelle und Beihilfefestsetzungsstelle werden auf den Direktor übertragen,
 - e) Feststellung des Umlagesatzes,
 - f) Bestimmung des Prüfers der Jahresrechnung, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Direktorin/des Direktors der Versorgungskasse,
 - g) Richtlinien für die Anlegung des Vermögens,
 - h) Verwendung der Rücklagen,
 - i) Schließung und Auflösung der Kasse,
 - j) Regelung bei Auflösung oder Umbildung von Mitgliedskörperschaften, bei Eingliederung von Mitgliedskörperschaften in andere Körperschaften bei Übergang von Aufgaben einer Mitgliedskörperschaft auf eine andere Körperschaft sowie in ähnlichen Fällen,
 - k) Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die von der Verwaltung zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
 - l) Festsetzung des Sitzungsgeldes für die Verwaltungsausschussmitglieder.

- (2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben a), i) und l) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

**Die Direktorin/der Direktor
der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau**

§ 8

- (1) ¹Die Direktorin/der Direktor der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau wird vom Verwaltungsausschuss der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden bestimmt. ²Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen. ³Die Direktorin oder der Direktor kann auch in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt werden, das eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet und als Dienst- und Treueverhältnis ausgestaltet ist. ⁴Das Vertragsverhältnis ist auf sechs Jahre zu befristen. ⁵Die weitere Anstellung ist zulässig.
- (2) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Versorgungskasse. ²Soweit nicht anders gesetzlich geregelt, werden die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses wahrgenommen. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Versorgungskasse beim Vertragsabschluss mit der Direktorin oder dem Direktor und sonstigen rechtsgestaltenden Erklärungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.
- (3) ¹Die Direktorin/der Direktor der Versorgungskasse vertritt diese nach außen und vor Gericht. ²Die Direktorin/der Direktor kann eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. ³Diese/dieser muss eine Bedienstete/ein Bediensteter der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau oder der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden sein. ⁴Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

Staatsaufsicht

§ 9

Die Staatsaufsicht über die Versorgungskasse wird nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport wahrgenommen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder

§ 10

- (1) Zum Beitritt berechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihren Verwaltungssitz im Geschäftsbereich (§ 3) der Versorgungskasse haben.
- (2) ¹Der Beitritt ist der Kasse gegenüber in rechtsverbindlicher Form zu erklären. ²Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Verwaltungsausschuss, soweit nicht Pflichtmitgliedschaft vorgeschrieben ist.
- (3) ¹Die Versorgungskasse kann sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige gemeinnützige oder unmittelbar gemeindlichen Zwecken dienende juristische Personen des privaten Rechts, die im Geschäftsbereich der Versorgungskasse ihren Sitz haben, als Mitglieder aufnehmen. ²Die Aufnahme setzt voraus, dass die Dienstbezüge und die Ansprüche auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Dienstkräfte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt sind. ³Die Versorgungskasse kann für die Aufnahme sonstiger juristischer Personen besondere Bedingungen festsetzen, insbesondere für den Fall ihrer Auflösung die Sicherstellung der laufenden Versorgungsbezüge verlangen.

- (4) ¹Die Versorgungskasse kann mit den kommunalen Spitzenverbänden in ihrem Geschäftsgebiet zur Sicherstellung der Versorgungsanwartschaften ihrer angemeldeten Bediensteten und der Versorgungsansprüche ihrer Versorgungsberechtigten eine besondere Regelung vereinbaren. ²Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses.
- (5) Die Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, insbesondere davon, dass für die eingebrachten Versorgungsanwartschaften angemessene Einmalzahlungen geleistet werden.
- (6) ¹Im Rahmen einer hoheitlichen Beistandsleistung ist eine freiwillige Teilmitgliedschaft möglich. ²Diese kann sich beschränken auf sonstige Leistungen wie Unfallfürsorge und Leistungen nach § 2 Abs. 5 und 6.

Beginn der Mitgliedschaft

§ 11

¹Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen. ²Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder soll mit dem Ersten des Monats, in dem die Versorgungskasse die Mitgliedschaft bestätigt, beginnen. ³Besondere Vereinbarungen über einen anderen Beginn der Mitgliedschaft können zwischen der Versorgungskasse und dem Mitglied getroffen werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12

- (1) Die Pflichtmitgliedschaft endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen, kann jedoch unter den gleichen Bedingungen ohne Unterbrechung als freiwillige Mitgliedschaft fortgeführt werden.
- (2) Wird ein Mitglied aufgelöst oder in eine der Versorgungskasse nicht angehörige Körperschaft eingegliedert oder mit einer solchen zusammengeschlossen, so endet die Mitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt.
- (3) ¹Das Mitglied kann frühestens nach zehnjähriger Mitgliedschaft durch Kündigung zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Versorgungskasse ausscheiden. ²Die Kündigung ist spätestens zwei Jahre vorher durch eingeschriebenen Brief zu erklären; die Versorgungskasse kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.
- (4) Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses einem freiwilligen Mitglied mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, wenn
 - a) das Mitglied seine Verpflichtung gegenüber der Versorgungskasse trotz Aufforderung und Fristsetzung nicht erfüllt;
 - b) bei dem Mitglied Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.
- (5) ¹Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung an die Versorgungskasse. ²Forderungen auf rückständige Leistungen der Versorgungskasse und des Mitgliedes bleiben unberührt. ³Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. ⁴Die in Artikel 7 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlichrechtlicher Dienstherrn des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 05./22.02.1974 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 11.07.1974, S. 293 ff. und GVBl. für das Land Hessen vom 10.06.1974, S. 278 ff.) getroffenen Regelungen bleiben unberührt.
- (6) Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitglieds seit dem 01.01.1985 weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse, so hat es, falls die Mitgliedschaft von ihm gekündigt worden ist, den Unterschiedsbetrag am Tage des Ausscheidens zu erstatten.

- (7) ¹Werden durch die Gebietsreform Beamtinnen und Beamte oder Versorgungsberechtigte und deren Hinterbliebene von Mitgliedskörperschaften durch Körperschaften übernommen, die nicht Mitglied der Versorgungskasse sind, so kann die Versorgungskasse mit der übernehmenden Körperschaft auf deren Antrag für den übernommenen Bereich eine Teilmitgliedschaft begründen. ²§ 24 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Rechtsbeziehung zu den Mitgliedern

§ 13

¹Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern begründet. ²Den Beamtinnen und Beamten und den Versorgungsberechtigten der Mitglieder stehen Ansprüche irgendwelcher Art gegen die Versorgungskasse nicht zu.

Von der Mitgliedschaft erfasste Beamtinnen und Beamte

§ 14

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse bezieht sich auf alle Beamtinnen und Beamte (und sonstige Bediensteten, die Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben oder denen nach diesen Grundsätzen Versorgung gewährt werden kann) ohne Unterschied, ob die Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe angestellt sind. ²Beamtinnen und Beamte auf Widerruf können angemeldet werden.
- (2) ¹Von der Anmeldung ausgeschlossen sind Versorgungsberechtigte und deren Hinterbliebene, die bereits vor Beginn der Mitgliedschaft vorhanden sind. ²Der Verwaltungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) ¹Der in Abs. 1 angesprochene Personenkreis ist der Versorgungskasse unverzüglich anzumelden. ²Tritt der Versorgungsfall vor dem Eingang der Anmeldung ein, so kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder

§ 15

- (1) Das Mitglied hat bei der Begründung der Mitgliedschaft ein einmaliges Beitrittsgeld (§ 23) zu entrichten und sich während der Dauer der Mitgliedschaft an der Aufbringung der Mittel zu beteiligen.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Satzung, insbesondere für die Anmeldung der Beamtinnen und Beamten und für ihre Versetzung in den Ruhestand, gewissenhaft einzuhalten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Bei Verstoß gegen wesentliche Vorschriften der Satzung kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ganz oder teilweise ablehnen.

III. Leistungen der Versorgungskasse

Regelleistungen

§ 16

- (1) Die Versorgungskasse übernimmt sämtliche Versorgungsleistungen, die von dem Mitglied nach den jeweils für die Dienstverhältnisse geltenden beamten- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen, die sich im Rahmen versorgungsrechtlicher Bestimmungen halten, zu erbringen sind.

- (2) Die Versorgungskasse kann im Auftrag des Mitglieds neben den Versorgungsleistungen auch das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz zahlen.
- (3) ¹Die Versorgungskasse übernimmt ferner die Leistungen, welche die Mitglieder im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger zu erbringen haben. ²Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. ³In den Fällen des § 63 Abs. 7 HBeamtVG für das Land Hessen bzw. § 82 LBeamtVG für das Land Rheinland-Pfalz haben die Mitglieder die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlten Kapitalbeträge an die Versorgungskasse abzuführen.
- (4) a) ¹Von dem Ruhegehalt, das einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit nach Ablauf der Amtsperiode zu gewähren ist, übernimmt die Versorgungskasse für jedes volle Amtsjahr sowie für jedes volle Kalenderjahr im Laufbahnbeamtenverhältnis bei dem Mitglied (Amts- und Laufbahnzeiten in einem Jahr werden zusammengerechnet) einen Anteil von 1/18 unter der Voraussetzung, dass die Beamtin oder der Beamte während dieser Zeiten bei der Versorgungskasse angemeldet war und entsprechend Umlagen entrichtet wurden. ²Amts- und Laufbahnzeiten bei einem anderen Mitglied der Versorgungskasse oder einem Mitglied einer anderen Versorgungskasse bei der Gegenseitigkeit gewährleistet ist, werden ebenfalls berücksichtigt. ³Der von der Versorgungskasse zu übernehmende Ruhegehaltsanteil bleibt bestehen, wenn die Beamtin oder der Beamte zu einem späteren Zeitpunkt dienstunfähig wird. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung bei Zahlung einer Abfindung nach § 25 Absatz 1.
- b) ¹Für Wahlbeamtinnen und -beamte, die bei der erstmaligen Anmeldung bei der Versorgungskasse das 55. Lebensjahr vollendet haben, gilt Buchstabe a) mit der Einschränkung, dass die Versorgungskasse nur dann die Versorgungsbezüge oder -anteile übernimmt, wenn das Amtsverhältnis aus dem die Versorgungsbezüge gezahlt werden, mindestens eine Wahlperiode bestand. ²Soweit die Versorgungskasse keine Versorgungsbezüge oder -anteile übernimmt, und auch keine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt, sind dem Mitglied die gezahlten Umlagen zinslos zu erstatten. ³Satz 2 findet keine Anwendung bei Zahlung einer Abfindung nach § 25 Absatz 1.
- c) Das Ruhegehalt für eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit wird voll übernommen, wenn während der Amtszeit wegen dauernder Dienstunfähigkeit eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt.
- d) Die Hinterbliebenenversorgung wird in voller Höhe übernommen.
- (5) ¹Vor Bewilligung von Kann-Leistungen an Beamtinnen und Beamte oder ihre Hinterbliebenen sowie vor vertraglicher Übernahme von Anteilen an der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung hat das Mitglied die Zustimmung der Versorgungskasse einzuholen. ²Anderenfalls kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ablehnen.
- (6) Nicht übernommen werden
- a) Versorgungsbezüge im einstweiligen Ruhestand;
- b) Versorgungsbezüge für abgewählte Wahlbeamtinnen und Beamte auf Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit, längstens bis zum vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung;
- c) Übergangsbezüge (Übergangsgeld und –gehalt);
- d) Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen;
- e) Leistungen nach den Beihilfeverordnungen;
- f) Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld für eine/n im Dienst verstorbene/n Beamtin oder Beamten;
- g) Unfallfürsorge für Ehrenbeamtinnen und -beamte.

- (7) Für Mitglieder, die der Versorgungskasse nur im Rahmen der Unfallfürsorge angehören, beschränken sich die Leistungen auf
- a) die Kosten der ersten Hilfeleistung;
 - b) die Kosten des Heilverfahrens;
 - c) den Unfallausgleich;
 - d) die Unterhaltsbeiträge;
 - e) die einmalige Unfallentschädigung.

Festsetzung von Versorgungsbezügen

§ 17

- (1) Für die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften maßgebend.
- (2) Als ruhegehaltfähig werden die Dienstzeiten, die nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen anzurechnen sind oder angerechnet werden sollen, von der Versorgungskasse anerkannt.
- (3) Zeiten, deren Anrechnung eine Kann-Vorschrift zu Grunde liegt, werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse der Anrechnung zugestimmt hat und das Mitglied für jedes zur Anrechnung kommende volle Dienstjahr einen zusätzlichen Beitrag (§ 24 Abs. 7) zahlt.
- (4) Für Mitglieder, bei denen der Versorgungsaufwand im Wege der Erstattung ausgeglichen wird, kann die Versorgungskasse Ausnahmen zulassen.

Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

§ 18

- (1) ¹Von der Absicht, eine Beamtin oder einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Anerkennung oder Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben. ²Die Dienstunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. ³Die Versorgungskasse kann von dem Mitglied verlangen, dass dieses ein fachärztliches Zeugnis oder ein Obergutachten vorlegt; die Kosten hierfür trägt die Versorgungskasse. ⁴Macht die Versorgungskasse von diesem Recht Gebrauch, so ist sie zur Leistung nur verpflichtet, wenn auch dieses Zeugnis die Dienstunfähigkeit bejaht.
- (2) ¹Wird die Versetzung in den Ruhestand entgegen den Vorschriften des Absatzes 1 ausgesprochen, so kann das Mitglied die Übernahme des Ruhegehaltes durch die Versorgungskasse erst nach Vollendung der jeweils geltenden Altersgrenze der Beamtin oder des Beamten oder bei Wahlbeamtinnen und –beamten nach Ablauf der Amtszeit, beanspruchen. ²Die Übernahme des Ruhegehaltes durch die Versorgungskasse ist jedoch von dem Zeitpunkt an möglich, zu dem das Mitglied die erforderlichen Nachweise erbringt.
- (3) ¹Die Versorgungskasse kann ihre Leistung einstellen, wenn die oder der Versorgungsberechtigte nach dem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand die Beschäftigung bei dem letzten Dienstherrn wieder aufnimmt. ²Das gleiche gilt, wenn das Mitglied bei einer vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamtin oder einem vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten auf Verlangen der Versorgungskasse nicht die Schritte einleitet, die zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit und gegebenenfalls zur Einstellung der Zahlung der Versorgungsbezüge erforderlich erscheinen.

Verfahren bei Dienstunfällen

§ 19

- (1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied unverzüglich Anzeige nach vorgeschriebenem Formblatt zu erstatten.
- (2) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Kosten des Heilverfahrens im Rahmen des V. Abschnittes des Beamtenversorgungsgesetzes (Unfallfürsorge). ²Sie kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig machen.
- (3) Sachschäden werden nicht ersetzt.
- (4) Ist die oder der Verletzte gegen Krankheit freiwillig versichert, so erstattet die Versorgungskasse nur die Aufwendungen für die ärztliche Behandlung und für eine Krankenhausbehandlung, die von der zuständigen Krankenkasse nicht gedeckt worden sind bzw. aufgrund von deren Satzung oder allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht hätten übernommen werden können.

Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 20

Scheidet eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Dienst eines Mitgliedes aus, ohne dass Versorgungsbezüge aufgrund des Dienstverhältnisses zu zahlen sind, so werden die von dem Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf umlagepflichtige Dienstzeiten bei einem Mitglied entfallen.

Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen

§ 21

- (1) ¹Die Versorgungskasse berechnet die Versorgungsbezüge und zahlt sie im Namen und für Rechnung ihrer Mitglieder aus. ²Die Festsetzung der Versorgungsbezüge und die Zustellung der Bescheide obliegt den Mitgliedern.
- (2) ¹Mitgliedern, welche die unmittelbare Auszahlung an die Berechtigten selbst vornehmen wollen, werden die Versorgungsbezüge monatlich durch die Versorgungskasse erstattet; Voraussetzung hierfür ist, dass die Umlagevorschüsse zu den festgesetzten Terminen entrichtet sind. ²Eine Verrechnung von Umlagevorschüssen mit zu erstattenden Versorgungsbezügen ist nicht zulässig.

Schadensersatzansprüche

§ 22

¹Steht einem Mitglied infolge eines Ereignisses, das zur Gewährung oder Erhöhung der Versorgung verpflichtet, gegen Dritte ein Schadensersatzanspruch zu, so hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Versorgungskasse zu übernehmenden Leistungen an diese abzutreten. ²In dieser Höhe übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten des Rechtsstreits.

IV. Leistungen der Mitglieder

Beitrittsgeld

§ 23

- (1) ¹Jedes neue Mitglied hat ein Beitrittsgeld zu zahlen. ²Tritt die neue Mitgliedschaft lediglich infolge einer Änderung des räumlichen Bereichs der Versorgungskasse ein, so entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrittsgeldes. ³Das Gleiche gilt, wenn eine neugebildete Körperschaft Mitglied wird, in welche wenigstens ein bisheriges Mitglied eingegliedert wurde.
- (2) ¹Das Beitrittsgeld wird auf die Dauer von zehn Jahren in Form eines Zuschlages von 1 v.H. des jeweiligen umlagepflichtigen Dienstinkommens erhoben. ²Die einzelnen Raten werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Von den Mitgliedern, die sich nur an den sonstigen Leistungen nach § 10 Abs. 6 beteiligen wollen, ist ein Beitrittsgeld nicht zu entrichten.

Umlageverfahren

§ 24

- (1) ¹Zur Bestreitung ihrer laufenden Verpflichtungen aus der Satzung sowie der Verwaltungskosten erhebt die Versorgungskasse von ihren Mitgliedern eine Umlage, deren Bemessungssatz sich aus dem Verhältnis des Finanzbedarfs zu den umlagepflichtigen jährlichen Dienstinkommen und Versorgungsbezügen der von der Mitgliedschaft erfassten Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsberechtigten errechnet. ²Der Umlagesatz wird für die Dauer von fünf Jahren (Deckungsabschnitt) festgesetzt. ³Grundlage für die Festsetzung sind versicherungsmathematische Berechnungen; um einen kontinuierlichen Verlauf der Umlagesätze zu gewährleisten, soll bei der Festsetzung des Umlagesatzes für den Deckungsabschnitt dem Umlagesatz Rechnung getragen werden, der sich bei einem zeitlich unbegrenzten Deckungsabschnitt ergeben würde. ⁴Der Umlagesatz ist während des Deckungsabschnitts zu prüfen, wenn sich die Voraussetzungen, von denen die zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Berechnungen ausgehen, wesentlich verändert haben.
- (2) ¹Umlagepflichtig ist/sind
 - a) bei Beamtinnen und Beamten das Grundgehalt der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe, die ruhegehaltfähigen Zulagen und der Familienzuschlag der Stufe 1;
 - b) bei Beamtinnen und Beamten, die ohne Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt sind, die unter a) genannten Bezüge zur Hälfte, wenn die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist;
 - c) für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte vermindert sich die Umlagebemessungsgrundlage im Verhältnis der genehmigten ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit, jedoch höchstens um 50 v.H., soweit nicht die Teilzeitbeschäftigung in einem anderen Umfang ruhegehaltfähig ist. Das Gleiche gilt für teildienstfähige Beamtinnen und Beamte;
 - d) bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern die Anwärterbezüge (Anwärtergrundbetrag, -verheiratetenzuschlag, -sonderzuschläge);
 - e) für im einstweiligen Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte das vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehende Ruhegehalt, soweit die Zeit des einstweiligen Ruhestandes ruhegehaltfähig ist. Das Gleiche gilt für abgewählte oder abberufene Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte auf Zeit;
 - f) für sonstige Versorgungsberechtigte, die von der Versorgungskasse gezahlten Versorgungsbezüge und das Altersgeld nach dem Aufzehren des fiktiven Nachversicherungsbetrages gemäß § 20;

- g) die von der Versorgungskasse aufgrund eines Versorgungsausgleichs nach Ehescheidung an den Rentenversicherungsträger zu erbringenden Leistungen, soweit nicht ein zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge gezahlter Kapitalbetrag an die Versorgungskasse abgeführt worden ist;
- h) die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine berufsständische Versorgungseinrichtung, soweit ihre Fälligkeit durch den Wechsel in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beim gleichen Dienstherrn ausgelöst wurde. Dies gilt nicht beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.
- (3) ¹Stichtag der für die Umlageerhebung nach Absatz 2 Buchstaben a) bis d) maßgeblichen Bezüge ist der 01. Juli eines jeden Jahres. ²Änderungen, Zu- und Abgänge, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (4) ¹Um Umlagen und Erstattungen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, werden die umlagepflichtigen Versorgungsbezüge bei den auslaufenden Mitgliedern um 50 v.H. erhöht. ²Als auslaufende Mitglieder gelten alle Mitglieder, von denen keine aktiven Beamtinnen oder Beamten mehr bei der Versorgungskasse angemeldet werden.
- (5) ¹Ein Ruhen des Anspruchs einer Beamtin oder eines Beamten auf das Dienst Einkommen lässt die Umlagepflicht unberührt. ²Die Umlagepflicht ruht jedoch für Beamtinnen und Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen Annahme der Wahl in den Deutschen Bundestag, in ein Länderparlament oder in das Europäische Parlament ruhen. ³Tritt die Beamtin oder der Beamte nach Beendigung des Mandates auf eigenen Antrag in den Ruhestand und ist die Mitgliedschaft im Parlament als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, wird für diesen Zeitraum die 7Umlage nacherhoben. ⁴Maßgebend für die Nachentrichtung ist das zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles zustehende Dienst Einkommen.
- (6) Mitglieder, die der Versorgungskasse im Laufe eines Geschäftsjahres beitreten, werden vom 01. des Beitrittsmonats an zur Umlageleistung herangezogen.
- (7) Für die Berücksichtigung von Kann-Zeiten hat das Mitglied für jedes zur Anrechnung kommende Dienstjahr einen Beitrag von 6 v.H. des im Zeitpunkt des Versorgungsfalles maßgeblichen umlagepflichtigen Dienst Einkommens zu zahlen.
- (8) ¹Für die Bestreitung der Kosten der Unfallfürsorge wird eine besondere Umlage nur von den Mitgliedern erhoben, die der Versorgungskasse lediglich für die Unfallfürsorge angehören. ²Die Höhe dieser Umlage wird von der Verwaltung festgesetzt. ³Der Verwaltungsausschuss ist jährlich hierüber in Kenntnis zu setzen.

Versorgungsanteil eines Dritten

§ 25

- (1) ¹Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil der Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse insoweit abzuführen, als die Versorgungskasse die Versorgungsbezüge übernommen hat. ²Das Gleiche gilt für die Zahlung einer Abfindung im Rahmen einer Versorgungslastenteilung.
- (2) ¹Werden Versorgungsanteile eines Dritten an die Versorgungskasse abgeführt, so sind die bei der Berechnung der Umlage heranzuziehenden Versorgungsbezüge um den erstatteten Anteil zu kürzen. ²Die Abfindung nach Abs. 1 Satz 2 ist grundsätzlich ab dem Folgejahr des Dienstherrnwechsels auf einen Zeitraum von fünf Jahren bei der Umlageberechnung zu berücksichtigen. ³In Ausnahmefällen kann von dieser Verfahrensweise nach Satz 2 abgewichen werden.
- (3) ¹Hat die Versorgungskasse ihrerseits für ein Mitglied an einen Dritten Versorgungsanteile abzuführen, so werden nur diese Versorgungsanteile zur Umlage herangezogen. ²Das Gleiche gilt für die Zahlung einer Abfindung im Rahmen einer Versorgungslastenteilung. ³Die Abfindung ist grundsätzlich ab dem Folgejahr des Dienstherrnwechsels auf einen Zeitraum von fünf Jahren bei der Umlageberechnung zu berücksichtigen. ⁴In Ausnahmefällen kann von dieser Verfahrensweise nach Satz 3 abgewichen werden.
- (4) Abfindungsbeträge im Rahmen einer Versorgungslastenteilung werden im Jahresabschluss der Kasse gesondert ausgewiesen.

Feststellung der Umlage

§ 26

- (1) ¹Die Umlage wird gegen Ende eines jeden Geschäftsjahres nach den umlagepflichtigen Diensteinkommen der aktiven Bediensteten nach dem Stand vom 1. Juli und den im Geschäftsjahr von der Versorgungskasse übernommenen Versorgungsbezügen festgestellt. ²Die Nachweisungen über die aktiven Bediensteten am Stichtag sind von den Mitgliedern zu bestätigen.
- (2) Die Umlage ist an dem im Bescheid festgelegten Termin zu entrichten.
- (3) ¹Auf die Umlage werden im Laufe des Geschäftsjahres in monatlichen Raten Vorschüsse erhoben, die bei Feststellung der endgültigen Jahresumlage angerechnet werden. ²Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse werden von der Versorgungskasse festgesetzt. ³Die Festsetzung der Fälligkeit der monatlichen Vorauszahlungen hat im Dezember des Vorjahres für das jeweilige Geschäftsjahr durch die Versorgungskasse zu erfolgen. ⁴Das Mitglied ist verpflichtet, der Versorgungskasse ein Mandat zum Lastschrifteinzug zu erteilen. ⁵Für den Fall, dass die Lastschrift nicht eingezogen werden kann, hat das Mitglied die Kosten der Rückbelastung binnen Monatsfrist ab deren Geltendmachung zu tragen sowie sicherzustellen, dass die monatliche Vorauszahlung fristgerecht bei der Versorgungskasse eingeht.
- (4) Bei Zahlungsverzug werden vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz berechnet.

Umlageberichtigung

§ 27

- (1) ¹Sind bei der Umlageberechnung die Umlagebeträge unrichtig festgesetzt, so sind die entsprechenden Teile zu erstatten oder nachzuzahlen. ²Bei entschuldbarem Irrtum beschränkt sich die Berichtigung auf das laufende und die vorausgegangenen fünf Jahre.
- (2) Hat ein Mitglied für die Anerkennung von Kann-Zeiten, die bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge nicht angerechnet zu werden brauchten, Beiträge gezahlt, werden diese von der Versorgungskasse ohne Zinsen erstattet.

Einstellung der Umlagezahlung

§ 28

¹Die Zahlung von Umlagen durch die Mitglieder für die der Versorgungskasse angemeldeten Beamtinnen und Beamten endet mit dem Zeitpunkt, in dem

- a) die Beamtin oder der Beamte ohne Ruhegehaltsanspruch aus dem Dienst des Mitgliedes ausscheidet, hierbei ist die Vorschrift des § 24 Absatz 3 anzuwenden;
- b) die Zahlung von Versorgungsbezügen aufhört.

²Eine Rückerstattung von Umlagen anlässlich des Ausscheidens einer Beamtin oder eines Beamten erfolgt nicht.

V. Rücklagen

Versorgungsrücklage

§ 29

- (1) ¹Bei der Versorgungskasse wird entsprechend der jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben eine Versorgungsrücklage gemäß § 17 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) i.V.m. § 13 Abs. 3 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes (HVersRücklG) vom 15.12.1998 oder § 3 a Absätze 1 bis 4 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (LFinFG) i.V.m. § 2 des Kommunal-Versorgungsrücklagengesetzes vom 09.11.1999 gebildet. ²Mitglieder, die sich am Aufbau dieser Rücklage beteiligen, führen ihr die durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen ergebenden Beträge nach den in Satz 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen zu. ³Die Versorgungskasse teilt dem Mitglied die von ihm der Rücklage zuzuführenden Beträge mit. ⁴Als Bemessungsgrundlage werden dabei die Bezüge der angemeldeten Bediensteten nach § 24 Abs. 2 nach dem zum Umlagestichtag (§ 24 Abs. 3 Satz 1) maßgebenden Verhältnissen und die der Versorgungsanpassung unterliegenden Bezüge der Versorgungsberechtigten zugrunde gelegt, soweit sie dem Grunde nach zur Bildung der Versorgungsrücklage heranzuziehen sind.
- (2) Die Beteiligung an der Versorgungsrücklage bezieht sich auf alle angemeldeten Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsberechtigte und auf Amtshilfe- und Beteiligungsfälle.
- (3) ¹Dienstherren, die nicht Mitglieder der Versorgungskasse sind, können sich an der Versorgungsrücklage beteiligen. ²Über die Erhebung von Verwaltungskosten entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (4) ¹Die der Versorgungsrücklage zugeführten Beträge werden von der Versorgungskasse verzinslich angesammelt und stehen nach dem Ende der Zuführungspflicht den beteiligten Dienstherren entsprechend landesrechtlicher Vorschriften ausschließlich zur Entlastung von ihren Versorgungsaufwendungen zur Verfügung. ²Der Wert ihrer Beteiligung an der Versorgungsrücklage bestimmt sich nach der Höhe der von ihnen zugeführten Beträge und der Erträge aus der Anlage der Rücklagemittel.
- (5) Der Verwaltungsausschuss beschließt Durchführungsrichtlinien zur Beteiligung, Erhebung und Verwaltung der Versorgungsrücklage.

Rücklage

§ 30

- (1) Um größere Schwankungen des Umlagesatzes zu vermeiden und um die langfristige Erfüllbarkeit von satzungsgemäßen Leistungen sicherzustellen, ist eine Rücklage zu bilden.
- (2) Die Rücklage soll mindestens das Doppelte des durchschnittlichen Versorgungsaufwandes der letzten fünf Jahre betragen.
- (3) In die Rücklage fließt der jährliche Überschuss der satzungsgemäßen Einnahmen gegenüber den satzungsgemäßen Ausgaben.

Anlagebestimmungen

§ 31

¹Das Kassenvermögen ist nach den Grundsätzen des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) anzulegen. ²Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsausschuss in Grundsätzen für die Kapitalanlage. ³Die Anlage der Sondervermögen kann auch in Aktien enthaltenden Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften erfolgen, soweit bei den Fondsanlagen die nach der AnIV zulässige Höchstgrenze der Aktienanlage für das gebundene Vermögen nicht überschritten wird.

VI. Verfahren bei Streitigkeiten

§ 32

- (1) ¹Die Mitglieder können gegen die Entscheidung der Versorgungskasse Einspruch erheben. ²Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. ³Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Kasse und ihren Mitgliedern gelten die allgemeinen Vorschriften des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.
- (3) Entsteht zwischen dem Mitglied und einer Beamtin oder einem Beamten oder den Hinterbliebenen Streit wegen der Versorgungsansprüche, so muss das Mitglied die Versorgungskasse hören, wenn deren Pflicht zur Leistung durch die Anerkennung des Anspruchs berührt wird.
- (4) Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Versorgungskasse ab, so kann die Versorgungskasse die Übernahme der strittigen Versorgungsleistungen ablehnen.
- (5) ¹Bei Klagen gegen das Mitglied ist die Versorgungskasse unverzüglich und vor dem ersten Verhandlungstermin zu beteiligen. ²Soweit die Versorgungskasse am Rechtsstreit beteiligt und dem Klageantrag stattgegeben wird, übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits.

VII. Schließung und Auflösung der Kasse

§ 33

- (1) Die Absicht, die Kasse zu schließen oder aufzulösen, ist mindestens ein Jahr vorher im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.
- (2) Die Schließung der Kasse hat zur Folge, dass von diesem Zeitpunkt an keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen werden und die Mitglieder keine weiteren Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsberechtigte mehr anmelden können.
- (3) Die Auflösung der Kasse hat zur Folge, dass von diesem Zeitpunkt an Versorgungsbezüge nicht mehr gezahlt bzw. erstattet werden.
- (4) Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Versorgungskasse auf die vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnis des Umlageaufkommens des letzten Geschäftsjahres verteilt.

VIII. Schlussvorschriften

Öffentliche Bekanntmachung

§ 34

Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen.

Inkrafttreten

§ 35

¹Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1995 (StAnz. für das Land Hessen 1994 S. 3570, StAnz. für Rheinland-Pfalz 1994 S. 1246), zuletzt geändert am 13. Mai 2009 (StAnz für das Land Hessen 2009 S. 1421, StAnz. für Rheinland-Pfalz 2009 S. 1138), außer Kraft. ³Abweichend hiervon tritt die Regelung des § 25 mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft.

Anhang:

Änderungsregister

Änderungen	Beschlussdatum	Veröffentlichungen
Neufassung	1.1.2011	StAnz. Hessen Nr. 4 vom 23.1.2012, S. 166; StAnz. Rh.-Pfalz Nr. 2 vom 23.1.2012, S. 118
1. Änderung	3.7.2014	StAnz. Hessen Nr. 36 vom 1.9.2014, S. 739; StAnz. Rh.-Pfalz Nr. 32 vom 1.9.2014, S. 883
2. Änderung	1.9.2016	StAnz. Hessen Nr. 42 vom 17.10.2016, S. 1088; StAnz. Rh.-Pfalz Nr. 39 vom 17.10.2016, S. 1001